

BAFA, Postfach 51 60, 65726 Eschborn

WIBU-SYSTEMS
Aktiengesellschaft
Rüppurrer Str. 52-54
76137 Karlsruhe

**WIBU
SYSTEMS**

Eingegangen

09. Okt. 2007

geprüft

erledigt

Zoll-Nr.		2670844	
Ihr Antrag vom	Lfd. Nr.	10.09.2007	01
Prospekt-Ablage		03WI016	
Nr.			

Bei Rückfragen bitte unbedingt die Daten der obenstehenden Tabelle angeben oder eine Kopie dieser Auskunft zur Güterliste beifügen

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Bearbeiter/-in

(06196) 908-0

Eschborn,

314

Herr

Durchwahl: -330

04.10.2007

Dr. Dudel

Telefax: -

Auskunft zur Güterliste

Bearbeitungs-Nr. 07/02422

Beweismittel im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Aufgrund Ihres Antrages und des zur Spezifikation eingereichten technischen Datenmaterials (s. Prospekt-Ablage-Nr.) wird Ihnen zur Vorlage bei der Zollstelle folgende Auskunft erteilt. Die von Ihnen angefragten Güter:

Stat. Waren-Nr. vom BAFA nicht geprüft	Güterbezeichnung, Hersteller, Typ
84733090	DRM-Adapter, CM-Stick <i>WIBU-SYSTEMS 1001</i>
84733090	DRM-Adapter, CM-Stick <i>WIBU-SYSTEMS 1010</i>

werden vom Anhang I der EG-VO Nr. 1334/2000 oder Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWV) in der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser AzG gültigen Fassung nicht erfasst.

Die AzG ist gültig bis 04.10.2008. Sie tritt außer Kraft, sobald eines der hier genannten Güter in Anhang I der EG-VO Nr. 1334/2000 oder Teil I der AL aufgenommen wird, auch wenn die Änderung der Güterliste sich nur auf einzelne Länder bezieht.

Die AzG kann für ungültig erklärt werden, z.B. wenn sich die internationale oder nationale Einstufungspraxis bezüglich eines genannten Gutes ändert.

Zur Erstauskunft ggf. mit Datenmaterial siehe die Ablagenummer in der Fußzeile.

Im Auftrag

Dr. Dudel

Hinweis:

Diese Auskunft ist keine Genehmigung. Sie bezieht sich nur auf die technische Gütereinstufung. Das Eingreifen der Verbote und verwendungsbezogenen Beschränkungen der EG-VO Nr. 1334/2000 (z.B. Art. 4) und der Außenwirtschaftsverordnung (z.B. §§ 5c, 5d, 7 Abs. 3-4 AWV) sowie UN- oder EG-Embargos (z.B. §§ 69a ff AWV) für konkrete Ausfuhr- oder Verbringungs Vorhaben waren nicht Gegenstand der Beantragung und Erteilung der AzG.